Satzung Ernährungsrat Freiburg & Region e.V.

Präambel

Der Ernährungsrat Freiburg & Region e.V. setzt sich das Ziel einen Beitrag für die Gestaltung zukunftsfähiger Ernährungssysteme für die Stadt und die Region Freiburg zu leisten, welches regionale, ökologische und sozial gerechte Wertschöpfungskreisläufe etabliert und Ernährungskultur schafft.

Der Ernährungsrat Freiburg & Region e.V. versteht sich als ein eigenständiges und unabhängiges Forum der Land- und Ernährungswirtschaft, des Lebensmittelhandwerks und Gastronomie, Politik und Verwaltung, Bildung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Durch bereichsübergreifenden Dialog und Zusammenarbeit erarbeitet und kommuniziert der Ernährungsrat Ansätze für zukunftsfähige und nachhaltige Ernährungssysteme und beteiligt sich an deren Umsetzung.

Folgende Werte sind für unsere Arbeit grundlegend:

- Achtung der allgemeinen Menschenrechte
- Weltoffenes Miteinander & Wertschätzung der Vielfalt der Kulturen und Lebensweisen auf unserem Planeten
- Förderung gemeinwohlorientierter und solidarischer Formen des Wirtschaftens
- Verantwortliches Handeln in Anbetracht des Klimawandels, begrenzter Ressourcen und globaler Gerechtigkeit

Jegliche Form von rassistischen, sexistischen und antisemitischen oder anderweitig diskriminierenden Äußerungen und Verhaltensweisen werden abgelehnt. Gleichzeitig ist jede Person eingeladen, die Arbeit des Ernährungsrates Freiburg & Region e.V. entsprechend der oben genannten Werte zu unterstützen.

§ 1 – Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **„Ernährungsrat Freiburg & Region“**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Ernährungsrat Freiburg & Region e.V.“ führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§2 – Zweck, Aufgaben & Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies schließt jedoch eine übliche und angemessene Besoldung von Angestellten, die z.B. mit Organisationsfragen betraut sind, nicht aus.

(4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes insbesondere im Hinblick auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen in der Region, die Förderung der Bildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagement in den Schwerpunkten nachhaltige, sozial-ethische, regionale Land-, Versorgungs- und Ernährungswirtschaft.

(5) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere durch:

- Die Förderung des Engagements von Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen, die auf dem Gebiet der Satzungszwecke tätig sind. Durch eine strukturelle Vernetzung von Akteuren sollen ein besserer Informationsaustausch, gegenseitige Unterstützung und größere Handlungsspielräume für regionale Lebensmittelkreisläufe erreicht werden.

- Die Planung, Organisation und Durchführungen von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitskampagnen zur Aufklärung und Aktivierung der Gesellschaft zu Themen der Land- und Ernährungswirtschaft, sowie Konsumkultur. Dies soll das allgemeine Bewusstsein sowie Mitgestaltungsmöglichkeiten für eine ressourcenschonende Lebensführung und gesunde Ernährung stärken.

- Die Aufarbeitung, Vermittlung und Umsetzung von Praxisansätzen und Forschungsergebnissen einer nachhaltigen, ökologischen und sozial-ethischen Land- und Ernährungswirtschaft.

- Durchführung von Schulungen zur vollwertigen Ernährung mit natürlichen Nahrungsprodukten aus der Region, vorrangig in Schulen und Mensen der Stadt Freiburg.

§3 – Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden. Jede juristische Person sowie jede Personenvereinigung, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann institutionelles Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Institutionelle Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Der Aufnahmeantrag hat in Schriftform oder in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Eine Vielfalt und Interdisziplinarität der Mitglieder ist erwünscht.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, der Personenvereinigung oder des Vereins.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären.

(5) Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§4 – Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen und institutionellen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung

Das Zusammenspiel der Organe des Vereins wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§6 – Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen. Die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands oder bis zum Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein im Amt.

(4) Der Vorstand gestaltet und verantwortet die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere verpflichtet, jährlich den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr, sowie den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(5) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütungen gezahlt werden. Sie können in angemessenem Umfang Ersatz ihrer Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden. Der Vorstand kann eine angemessene pauschale Entschädigung für den Zeit- und Sachaufwand seiner Mitglieder festsetzen. Tätigkeiten und

Aufwendungen von besonderen Vertretern oder Beauftragten des Vereins können in angemessenen Umfang vergütet werden.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen. Wurden Beschlüsse gefasst, sind die Beschlussvorlage und das Abstimmungsergebnis in dem Protokoll niederzulegen. Abschriften des Protokolls sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§7 – Die Geschäftsführung

Sofern die Mitgliederversammlung der Bestellung einer Geschäftsführung zugestimmt hat, wird dieser vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Sie ist die Vertretung des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Geschäfte entsprechend Zweck und Ziel des Vereins ordnungsgemäß zu führen;
2. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
3. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen.

Sofern die Geschäftsführung nicht Mitglied des Vorstands ist, ist sie berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§8 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (per E-Mail) nach einem Beschluss des Vorstands durch einen Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Möglichkeit der Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB durch den Vorstand. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- die Bestellung unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,

- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine 1 Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar durch schriftliche Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Versammlungsleiter ist einer der Vorstände oder ein Geschäftsführer. Sollte keiner der Vorstände oder Geschäftsführer anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 – Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur Mitgliederversammlung in einer zu diesem Zweck einberufenen beschlossen werden.

(2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Natur- und Umweltschutz.

(4) Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.